Nebenabrede

zum Beitrittsvertrag zwischen der Gemeinde Barsbek
und dem Zweckverband Ostholstein
vom 27.01.2011

Mit dem Beitrittsvertrag überträgt die Gemeinde Barsbek, nachfolgend „Gemeinde" genannt, dem Zweckverband Ostholstein, nachfolgend „Zweckverband" genannt, die Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung der zentral entsorgten Gemeindeteile mit Wirkung ab 01.01.2011 In Hinsicht auf diese Übertragung werden zusätzlich nachstehende Regelungen vereinbart:

1. Vermögensübertragung, Wertausgleich

Die Gemeinde überträgt auf den Zweckverband zu dessen Eigentum das gesamte Sachanlagevermögen der zum 31.12.2010 in ihrem Gebiet erstellten oder noch in Bau befindlichen Anlagen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung (Anlage 1). Dieses umfasst insbesondere die aus 187 Hausanschlüssen, ca. 3,303 km Freigefälleleitungen, aus 6 Pumpstationen und kurzen Teilstücken an Druckrohrleitungen bestehende Zentralkanalisation. Nach der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde für das Jahr 2010 betragen der auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein ermittelte Herstellungswert zum 31.12.2010 1.976.606.,- € sowie der anteilig um die erhaltenen Beiträge und Zuschüsse (859.536,- €), und die erwirtschafteten Abschreibungen (661.106,- €) reduzierte Restbuchwert zum 31.12.2010 455.964,- €. Weiterhin werden das in der Einrichtung am 31.12.2010 vorhandene Umlaufvermögen sowie die empfangenen Ertragszuschüsse (nicht aufgelöste Anschlussbeiträge der Einrichtungsbenutzer und unentgeltlich erworbenes Anlagenvermögen) an den Zweckverband übertragen. Kapitalüberschüsse aus die Kostendeckung überschreitenden Benutzungsgebühreneinnahmen sind in der Einrichtung nicht vorhanden.

Soweit sich Anlagen auf Grundstücken Dritter befinden, überträgt die Gemeinde vorhandene Nutzungsrechte oder verschafft dem Zweckverband unentgeltlich dauerhafte Nutzungsrechte, möglichst in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Befinden sich Anlagen auf / in Grundstücken der Gemeinde, die nicht als Verkehrsräume genutzt werden, so wird dem Zweckverband einvernehmlich jeweils unentgeltlich das Eigentum oder werden ihm dauerhafte Nutzungsrechte übertragen.

Als Ausgleich für die in Absatz 1 beschriebene Übertragung von Vermögen ergibt sich rechnerisch zugunsten der Gemeinde ein Betrag von 455.964,- €. Gegen diesen wird verrechnet die vom Zweckverband zu übernehmende gemeindeseitige Darlehensverpflichtung hinsichtlich der Fremdfinanzierung der Abwasseranlagen per Valuta 01.01.2011 in Höhe von 329.488,- €. Die Gemeinde erhält somit einen Ausgleichsbetrag von 126.476,- €, der zum 01.01.2011 fällig ist.

2. Eintritt in Verträge, Zustimmungseinholung

Der Zweckverband tritt in sämtliche für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde bestehenden Verträge mit den darin geregelten Rechten und Pflichten, alle vorteilhaften Rechtspositionen und – soweit rechtlich möglich – öffentlich-rechtlichen Geneh-

6a

migungen ein, soweit sie sich auf Zeiträume nach dem Wirksamwerden der Übertragung der Aufgabe „Schmutzwasserbeseitigung" erstrecken. Dies betrifft insbesondere Versicherungsverträge, Abwasserbehandlungsverträge, Wartungsverträge für die Absicherung von Anlagen und Grundstücksnutzungsverträge. Sollte ein Vertrags- oder Genehmigungsübergang nur mit Zustimmung des Vertragspartners der Gemeinde bzw. dessen, der die Genehmigung erteilt hat, möglich sein, so wird sich die Gemeinde um entsprechende Einholung nach besten Kräften bemühen; bleibt dieses erfolglos, so kann der Zweckverband von der Gemeinde verlangen, ihn nach rechtlicher Zulässigkeit so zu stellen, als ob der Vertrag, die vorteilhafte Rechtsposition bzw. die öffentlich-rechtliche Genehmigung auf ihn übergegangen wäre.

3. Übergabe von Unterlagen (Verträge, Versicherungen, Wartungsverträge)

Um einen reibungslosen und leichten Weiterbetrieb der Schmutzwasserbeseitigung zu ermöglichen, überlässt die Gemeinde dem Zweckverband zum 01.01.2011 sämtliche diesbezüglichen Unterlagen und Vorgänge zur Planung, zum Bau, über den Betrieb, bis zum Wirksamwerden dieses Vertrages aufgetretene Betriebsstörungen, zum Bestand und zur laufenden Finanzierung der Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Barsbek sowie solche, die die Beziehungen zu den Einleitern bzw. Nutzern der Einrichtung betreffen, z. B. deren Stammdaten. Darüber hinaus übermittelt die Gemeinde dem Zweckverband die abrechnungsrelevanten Daten zum Übertragungszeitpunkt mit mindestens folgendem Inhalt:

Zählernummer,
Vorjahresverbrauch,
Zählerstand,
Zählergröße,
Objektadresse,
Rechnungsadresse.

4. Übergangsregelungen

a) Benutzungsgebühren/Benutzungsentgelte

Die Erhebung ausstehender Benutzungsgebühren bis einschließlich 31.12.2010 ist Angelegenheit der Gemeinde. Ab 01.01.2011 erhebt der Zweckverband nach seinen erlassenen Bedingungen (AEB Abwasser) die Entgelte im gesamten Gebiet der Gemeinde. Die Gemeinde setzt ihr Satzungswerk für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

b) Anschlussbeiträge/Anlage- und Anschlusskosten

Die Anliegerleistungen für den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden, soweit sie den Baubestand und die Anschlussherstellungs-Anträge bis zum 31.12.2010 betreffen, von der Gemeinde nach ihrer Beitragssatzung erhoben und eingezogen. Ab 01.01.2011 gilt das Recht des Zweckverbandes. Die Gemeinde setzt ihr Satzungswerk für die Schmutzwasserbeseitigung, soweit es die Anschlussbeiträge betrifft, mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

c) Vertragliche Verpflichtungen

Die vertraglichen Verpflichtungen für Leistungen aus Verträgen, die bis zum 31.12.2010 in Anspruch genommen wurden, auch die Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2010, obliegen der Gemeinde. Für Leistungen, die nach dem 31.12.2010 anfallen, gehen die Verpflichtungen auf den Zweckverband über.

d) Rechtsbehelfsverfahren/Rechtsstreite

Rechtsbehelfsverfahren und Rechtsstreite, die das Gebühren- und Beitragsrecht sowie das Abwasserabgabenrecht der Gemeinde betreffen und deren Entstehungsgrund der Zeit vor Wirksamwerden dieses Vertrages zuzuordnen ist, werden von der Gemeinde auf ihre Kosten geführt.

5. Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Vorschriften dieser Nebenabrede unwirksam oder undurchsetzbar sind oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Vorschrift soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß auch für Lücken in diesem Vertrag. Die Vertragspartner kennen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu salvatorischen Klauseln und wollen den Vertrag ausdrücklich auch im Falle der Nichtigkeit einer einzelnen Klausel oder einzelner Klauseln als wirksam bestehen lassen.

6. Sonstiges

Diese Nebenabrede ist Bestandteil des Vertrages, mit dem die Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung auf den Zweckverband Ostholstein übertragen wird.

Sierksdorf, 27.01.2011

.....
Gemeinde Barsbek

.....
Zweckverband Ostholstein

Anlage